

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern
Sekretariat.abel@bsv.admin.ch
(Word und PDF Version)

Schwyz, 20. Februar 2024

Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BWV 3), Einkauf in die Säule 3a ermöglichen
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (BWV 3, SR 831.461.3), Einkauf in die Säule 3a ermöglichen, zur Vernehmlassung bis 6. März 2024 unterbreitet.

Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) an und steht der vorgesehenen Änderung der Verordnung aus staatspolitischen Gründen kritisch gegenüber. Insbesondere in der aktuellen Phase angespannter Bundesfinanzen, erscheint es zudem nicht opportun, die Einnahmen auf Bundesebene mit dieser allenfalls wenig effektiven Erweiterung der Abzugsberechtigung zu vermindern.

Wenn der Abzug erweitert wird, muss dies im Rahmen enger Leitplanken geschehen. In diesem Sinne begrüsst der Regierungsrat, dass das Prinzip der Säule 3a als Erwerbsversicherung bei der Umsetzung der Motion gewahrt bleibt (vgl. Bericht Ziffer 1.3): Einkäufe sind – entgegen dem Anliegen der Motion – nur für solche Beitragsjahre zulässig, in denen die vorsorgene Person über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen verfügte. Aus steuertechnischer Sicht unterstreicht der Regierungsrat die Kritik der FDK an Art. 8 Abs. 2 der Vorlage. Die erweiterte Bescheinigungspflicht gemäss Art. 8 Abs. 2 reicht nicht aus, um die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs in die Säule 3a zu überprüfen, was zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die kantonalen Steuerbehörden (inklusive IT-Aufwendungen) führt, der insbesondere bei einem Kantonswechsel der vorsorgene Person ins Gewicht fällt (vgl. auch Bericht Ziffer 3). Aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat eine weitergehende Bescheinigungs- und Abklärungspflicht der Versicherungseinrichtungen der Säule 3a vor, um die Steuerbehörden entsprechend zu entlasten und einen höheren Personalaufwand zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber